

AZ: 939/12

Schlichtungsempfehlung

Die Beteiligten streiten über die Rechnungen der Beschwerdegegnerin.

Der Beschwerdegegner bewohnte vom 1. April 2010 bis 30. Mai 2011 eine im Grundversorgungsgebiet der Beschwerdegegnerin liegende Wohnung.

Die Beschwerdegegnerin erhielt am 21. Oktober 2012 Kenntnis, dass ein Stromverbrauch in einer, ehemals durch den Beschwerdeführer bewohnten Wohnung stattgefunden hatte.

Auf Nachfrage der Beschwerdegegnerin teilte der Eigentümer des Hauses mit, in der Wohnung habe der Beschwerdeführer gewohnt und übermittelte die Protokolle zum Einzug und zum Auszug aus der Wohnung in Textform.

Die Beschwerdegegnerin stellte den tatsächlichen Verbrauch sowie die Grundgebühren vom 1. April 2010 bis 20. Oktober 2011 in Rechnung.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, er habe keinen Vertrag mit der Beschwerdegegnerin geschlossen, es sei auch kein konkludent durch Entnahme geschlossener Vertrag zustande gekommen, da er mit seinem Vermieter vereinbart habe, dieser stehe für die Stromkosten und diese seien bereit in der Miete enthalten.

Weiter ist er der Ansicht, die Rechnung sei falsch, da er bereits am 30. Mai 2011 ausgezogen sei, nicht erst am 20. Oktober 2011, wie in der Rechnung aufgeführt.

Die Beschwerdegegnerin hingegen ist der Ansicht, ein Vertrag sei konkludent durch Entnahme zustande gekommen. Da eine Kündigung in Textform nicht vorliege, sei davon auszugehen, dass der Vertrag bis zum 20. Oktober 2011, dem Einzug der neuen Mieterin, bestanden habe.

Nach hiesiger Ansicht ist ein Grundversorgungsvertrag durch Entnahme zustande gekommen.

Vertraglich wurde nach hiesigem Kenntnisstand eben grade nicht eine Pauschalmiete, sondern es ist ein üblicher Mietvertrag zustande gekommen. Dieser beinhaltet grade nicht die Übernahme der Stromkosten durch den Vermieter.

Vielmehr enthalten üblicherweise Warmmieten gerade keine Strom- und Gaskosten, sondern sind regelmäßig von den Mietern selbst zu tragen. Da der Beschwerdeführer offensichtlich keinen Sonderkundenvertrag abgeschlossen hat, tritt nach den gesetzlichen Vorschriften der

Grundversorger in die Versorgungspflicht ein und hat hierfür auch einen Anspruch auf Erstattung des unbestrittenen Verbrauchs durch den Mieter der Wohnung. Inwieweit der Beschwerdeführer möglicherweise einen Schadenersatzanspruch gegen den Vermieter hat, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Dieser Streitgegenstand ist nicht der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle zugewiesen.

Darüber hinaus besteht auch ein Anspruch auf Übernahme der Grundgebühren vom 1. Juni 2011 bis 20. Oktober 2011.

Für die Ansicht der Beschwerdegegnerin spricht, dass der Beschwerdegegner tatsächlich nicht in Textform gekündigt hat.

Dies ändert sich auch nicht dadurch, dass die Mitteilung von Ein- und Auszug in Textform erfolgte, hierin ist nicht die Abmeldung des Verbrauchers von der jeweiligen Entnahmestelle zu sehen. Zum einen lag die Kündigung zeitlich nach Einzug eines neuen Mieters und damit auch zeitlich nach Auszug des Beschwerdeführers, eine rückwirkende Kündigung ist aber wegen der Gestaltungswirkung der Kündigungserklärung nicht möglich. Zum anderen kommt die Erklärung auch gerade nicht vom Beschwerdeführer selbst, sondern vom Vermieter und hatte rein informativen Charakter. Eine Willenserklärung sollte darin nicht enthalten sein.

Die Beschwerdegegnerin hat mit Ihrer Rechnung vom 7. November 2011 die Grundgebühr (Leistungspreis und Verrechnungspreis) vom 1. April 2010 bis 15. August 2011 sowie den erfolgten Verbrauch und mit der Rechnung vom 14. November 2011 zusätzlich für die Zeit vom 16. August 2011 bis 20. Oktober 2011 die Grundgebühr in Rechnung gestellt. Die Forderung trägt insgesamt 638,52 EUR.

Ein eventueller Anspruch des Beschwerdeführers gegen den Vermieter wegen des Anspruches auf Zahlung der Grundgebühr kann hier nicht geprüft werden, da dieser nicht in den Zuständigkeitsbereich des Schlichtungsstelle Energie e.V. fällt.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und der Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Der Beschwerdeführer zahlt an die Beschwerdegegnerin einen Betrag von 638,52 EUR.

Berlin, den 7. September 2012

gez. Dr. Dieter Wolst
Richter am BGH a.D.
Ombudsmann